Sitz: Gartenschule Ettlingen (SfG), Odertalweg 3, 76275 Ettlingen, Tel.: 0721/ 933662230, SteuerNr.: 31197/54306, VereinsregisterNr.: 360519

Förderverein der Gartenschule Ettlingen
mit Schulkindergarten e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Gartenschule Ettlingen mit Schulkindergarten e.V.“
Er hat seinen Sitz in Ettlingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Zwecke des Vereins sind die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Gartenschule und des Schulkindergartens. Dies geschieht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Als Förderverein nach § 58 AO verwendet er seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

(3) Bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann der Vorstand einzelne Mitglieder ausschließen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Vorstandsentscheidung durch nächste die Mitgliederversammlung überprüfen lassen.

§ 3 Beiträge

Der Beitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgelegt. Darüber hinausgehende Beitragsspenden sind zulässig.

§ 4 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu sechs Beisitzern. Er ist ehrenamtlich für eine Periode von zwei Jahren tätig.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind die oder der erste und zweite Vorsitzende. Jede bzw. jeder dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und wählt den Vorstand und außerdem zwei Kassenprüfer. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr einmal statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom 1. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Vorstand erstattet einen Geschäftsbericht. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und innerhalb von weiteren sechs Wochen zur Behandlung des Antrages durchzuführen.

(6) Die Leitung der Schule und des Schulkindergartens und der oder die Vorsitzende des Elternbeirats der Schule werden zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen und nehmen daran in beratender Funktion teil. Soweit die Personen in den genannten Ämtern ordentliche Mitglieder des Vereins sind, sind sie darüber hinaus auch in den Vereinsvorstand wählbar.

§ 5 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 6 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 1/3 der Mitglieder, so ist eine weitere, innerhalb der Fristen der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufende und durchzuführende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Gartenschule und den Schulkindergarten der Gartenschule Ettlingen. Soweit diese nicht mehr bestehen, fällt es der Lebenshilfe Karlsruhe und Umgebung e. V. anheim, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Datenschutzordnung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b)** DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter
https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/
eingereicht werden.

§ 8 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Anträge sind in den Einladungen der Mitgliederversammlung anzukündigen.

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 19.07.2021 beschlossen.

Sitz: Gartenschule Ettlingen (SfG), Odertalweg 3, 76275 Ettlingen, Tel.: 0721/ 933662230, SteuerNr.: 31197/54306, VereinsregisterNr.: 360519